

nach dem Worte: „bittet“; denn der Schluß der Berathung erfolgt natürlich auch dann, wenn ein Kammermitglied zwar um das Wort bittet, die Kammer ihm aber solches auf Grund des §. 102. verweigert.

Vizepräsident v. Friesen: Es würde nun lauten: „wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet, oder die Kammer ihm solches nicht mehr gestattet (vgl. §. 102.)“. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie diesen Zusatz genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer hiermit §. 103. annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 104.

Schluß der Berathung auf Beschluß der Kammer.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine, als die besondere Berathung zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Sprecher aufgezeichnet sind, oder das Wort zu nehmen beabsichtigen, noch nicht erschöpft ist.

Jedoch darf das Wort wider den Schluß der Berathung niemals verweigert werden.

Der Präsident hat über den Schluß der Berathung abstimmen zu lassen, sobald mindestens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation ist nicht gemacht worden, und wenn Niemand sich erhebt, so frage ich die Kammer: ob sie §. 104. annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 105.

Schlußwort des Referenten und der Königlichen Commissare.

Am Schlusse der Berathung nimmt der Referent noch einmal das Wort.

Sodann steht den Königlichen Beauftragten, welche auch während der Berathung zu jeder Zeit das Wort begehren können, noch die Abgabe einer Schlußäußerung zu, insofern sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei dieser Schlußäußerung bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen.

Die Deputation bemerkt:

Wenn sich eine Deputation in ihrem Gutachten gespalten hat, und der Referent Separatvotant oder Mitglied der Minorität ist, so kann ihm das Schlußwort nicht füglich zugestanden werden, sondern einem Mitgliede der Mehrheit, dafern ein solches nämlich zu sprechen wünscht. Jenes Befugniß übt nämlich der Referent nur im Interesse der Deputation, also bei eingetretener Spaltung unfehlbar der Mehrheit derselben, aus. Es wird daher nach dem ersten Satze einzuschalten sein:

„Ist aber der Referent Separatvotant, oder befindet er sich in der Minorität, so steht das Schlußwort über den betreffenden Berathungspunkt, rücksichtlich dessen Verschiedenheit der Meinung obwaltet, einem Mitgliede der Mehrheit zu.“

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation schlägt vor, nach dem ersten Satze des §. hinzuzufügen den Zusatz, welcher Seite 25. des Deputationsgutachtens zu lesen ist: „Ist aber der

Referent Separatvotant, oder befindet er sich in der Minorität, so steht das Schlußwort über den betreffenden Berathungspunkt, rücksichtlich dessen Verschiedenheit der Meinung obwaltet, einem Mitgliede der Mehrheit zu.“ Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie diesem Zusätze ihre Beistimmung erteilt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer mit diesem Zusätze §. 105. annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 106.

Vorschläge zu Modificationen.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Beauftragte ist berechtigt, zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzesentwurfs Modificationen vor und während der allgemeinen und besondern Berathung vorzuschlagen.

Die Abänderungen müssen in bestimmter Redaction vorgelegt werden, so, wie der abzuändernde Artikel lauten würde, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhielte.

Vizepräsident v. Friesen: Hier fängt die aus der Praxis wohl bekannte Lehre von den Amendements an, und geht bis §. 111. Die Deputation hat zu diesem §. nichts bemerkt, und wenn von Seiten der Kammer keine Erinnerung erfolgt, so frage ich die Kammer: ob sie §. 106. annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 107.

Eingabe derselben.

Die nach §. 106. redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben.

Dieser läßt durch den Referenten nach Verlesung des betreffenden Artikels und der etwa von der Deputation begutachteten Abänderungen, auch sämmtlich von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellte Modifications-Entwürfe wörtlich und mit Benennung des Antragstellers zur Kenntniß der Kammer bringen.

Vizepräsident v. Friesen: Hierbei ist keine Erinnerung von der Deputation gemacht worden, und wenn Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie §. 107. annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 108.

Entwicklung derselben durch den Antragsteller.

Jedem Mitgliede, welches die Modification eines Artikels in Antrag gebracht hat, ist gestattet, seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen worden, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

Vizepräsident v. Friesen: Hierzu hat die Deputation keine Bemerkung gemacht, und wenn Niemand das Wort ergreift, so frage ich die Kammer: ob sie §. 108. annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 109.

unterstützung derselben Behufs der Berathung.

Die Berathung über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modificationen ist mit der Berathung über den Artikel selbst zu verbinden.